Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1732
11. 06. 82

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern

A. Zielsetzung

Mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 ist eine Neuregelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, die — auch vom verfolgten Zweck her — einen nicht mehr vertretbaren Verwaltungsaufwand mit sich bringt und zu einer unerträglichen weiteren Bürokratisierung des Besteuerungsverfahrens führt. Kinder werden ab 1983 nicht mehr bis zum 18., sondern nur noch bis zum 16. Lebensjahr steuerlich uneingeschränkt berücksichtigt. Das hat zur Folge, daß zwar auch weiterhin die 16- bis 17jährigen Kinder in der Regel steuerlich anerkannt werden können, daß dies aber nur noch aufgrund eines begründeten Antrags geschieht. Lediglich für eine kleine Anzahl von Kindern dieser Altersgruppe entfällt die steuerliche Berücksichtigung, nämlich bei denjenigen, die weder in Schul- noch Berufsausbildung stehen, also schon voll in das Berufs- und Erwerbsleben eingegliedert sind. Nur um in diesen relativ wenigen Fällen die steuerlichen Kinderadditive zu versagen, sollen die Eltern von rund 2 Millionen Kindern auf ein umständliches und beschwerliches Antragsverfahren verwiesen werden.

B. Lösung

Kinder werden wieder bis zum 18. Lebensjahr steuerlich uneingeschränkt und von Amts wegen berücksichtigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zur Einschränkung der Berücksichtigung von Kindern im 2. Haushaltsstrukturgesetz wurden keine finanziellen Auswirkungen angegeben, weil diese nicht ins Gewicht fallen. Dies gilt auch für die Rückgängigmachung dieser Regelung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ei 40/82

Bonn, den 11. Juni 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern, den der Bundesrat in seiner 511. Sitzung am 30. April 1982 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 werden die Worte „das 16. Lebensjahr" durch die Worte „das 18. Lebensjahr" ersetzt.
   b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „das 16. Lebensjahr" durch die Worte „das 18. Lebensjahr" ersetzt.
2. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „das 16. Lebensjahr" jeweils durch die Worte „das 18. Lebensjahr" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Neben zahlreichen anderen Änderungen hat das 2. Haushaltsstrukturgesetz eine Neuregelung im Einkommensteuerrecht gebracht, bei der sich schon jetzt vor ihrer ersten praktischen Anwendung mit aller Deutlichkeit zeigt, daß sie sich nur mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand vollziehen läßt. Mit ihr verbindet sich eine weitere Verkomplizierung unseres Einkommensteuerrechts, für die eine einleuchtende Rechtfertigung nicht erkennbar ist.

Während bisher alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr uneingeschränkt von Amts wegen bei ihren Eltern steuerlich berücksichtigt werden, gilt dies ab 1983 nur noch für Kinder bis zum 16. Lebensjahr.

Dementsprechend werden die 16- und 17jährigen Kinder nicht mehr von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, vielmehr sind ihre Eltern gehalten, die Eintragung beim Finanzamt zu beantragen oder die steuerliche Berücksichtigung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machten.

Die Regelung, daß Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Amts wegen durch die Gemeinden eingetragen werden, besteht seit der Währungsreform und damit mehr als 30 Jahre. Es handelt sich hier um ein völlig geräuschloses Verfahren, das den Steuerpflichtigen überhaupt nicht und die Gemeinden nur unwesentlich belastet.

Die Rechtfertigung für die Berücksichtigung aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr ist heute mehr gegeben denn je zuvor. Die Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen dauert länger und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die bereits im Erwerbsleben stehen und ihren Unterhalt selbst bestreiten, ist viel geringer als in früheren Jahren. Die Herabsetzung des steuerlich maßgebenden Alters auf 16 Jahre läuft dieser Entwicklung völlig entgegen.

Die für die Neuregelung gegebene Begründung, daß nämlich eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der steuerlichen Vorschriften mit den Bestimmungen des Kindergeldgesetzes bestehen soll, kann einen derartig tiefgreifenden Eingriff in die bestehende und wohl begründete Besteuerungspraxis nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als bereits nach geltendem Recht eine vollständige Verklammerung der beiden Rechtsgebiete nicht gegeben ist; bei den Kindern über 18 Jahren gibt es schon seit langem nicht unerhebliche Abweichungen in den Anspruchsvoraussetzungen. Die Tatsache allein, daß dem Bürger beim Kindergeld neue Nachweispflichten auferlegt werden, kann die Einführung gleicher Erschwernisse bei der Steuer nicht rechtfertigen.

Die materiell-rechtlichen Auswirkungen bei der Steuer sind derart gering, daß die damit verbundenen Mehreinnahmen nicht einmal beziffert werden können. Mehrbelastungen und damit Verschlechterungen treten nämlich nur bei den Eltern ein, deren 16- bis 17jährige Kinder bereits im Erwerbsleben stehen. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Jugendlichen dieser Altersgruppe fällt ihre Zahl kaum ins Gewicht.

Die große Masse der betroffenen Eltern behält dagegen ihren Anspruch auf die Kinderadditive, weil die Kinder im Alter von 16 und 17 Jahren in aller Regel in Schul- und Berufsausbildung stehen. Dafür wird Ihnen jedoch zugemutet, diesen Anspruch in einem Antragsverfahren geltend zu machen, wobei in jedem Einzelfall der Nachweis der fortdauernden Berufs- oder Schulausbildung zu erbringen ist. Für die meisten dieser Eltern bedeutet dies eine Verweisung auf das Lohnsteuerermäßigungsverfahren.

Die Zahl der Bürger, die von diesem Wechsel aus dem bisher völlig geräuschlosen Amtsverfahren in das viel umständlichere und beschwerlichere Antragsverfahren betroffen sind, übersteigt bei weitem die Millionen-Grenze und dürfte der Zahl von 2 Millionen nahekommen. Nach dem Statistischen Jahrbuch sind nämlich in den Jahren 1965 und 1966 — für diese Jahrgänge würde die Neuregelung 1983 erstmals zutreffen — über 2 Millionen Kinder geboren.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 32 Abs. 5 und 6 EStG)

Kinder werden wieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränkt und von Amts wegen berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 39 Abs. 3 EStG)

Die Änderung folgt aus der Änderung zu Nummer 1 und stellt die dort getroffene Regelung auch für das Lohnsteuerverfahren sicher.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Damit bleibt die uneingeschränkte steuerliche Berücksichtigung von Kindern unverändert betehen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann sich dem Vorschlag des Bundesrates, die Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne weitere Voraussetzung einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden, wieder auf das vollendete 18. Lebensjahr heraufzusetzen, aus folgenden Gründen nicht anschließen:

Die Altersgrenze für die uneingeschränkte Berücksichtigung eines Kindes im Kindergeldrecht und im Einkommensteuerrecht ist durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566) und durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) vom vollendeten 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt worden. Es sollen insbesondere solche Kinder von der uneingeschränkten Berücksichtigung ausgeschlossen werden, die im 17. und 18. Lebensjahr bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Für diese Kinder ist die Gewährung von Kindergeld und einkommensteuerrechtlichen Vergünstigungen nicht gerechtfertigt.

Seit der Steuerreform im Jahre 1974 und der gleichzeitigen Neuregelung des Kinderlastenausgleichs besteht in den Kriterien der einkommensteuerrechtlichen und kindergeldrechtlichen Berücksichtigung von Kindern weitgehend Übereinstimmung. Diese Einheitlichkeit würde in einem entscheidenden Punkt durchbrochen werden, wenn die Altersgrenze für die uneingeschränkte Berücksichtigung eines Kindes abweichend vom Kindergeldrecht bei der Einkommensteuer vom vollendeten 16. Lebensjahr wieder auf das vollendete 18. Lebensjahr heraufgesetzt würde. Es würde auch die Forderung erhoben werden, im Kindergeldrecht die Altersgrenze wieder anzuheben.

Die Herabsetzung der Altersgrenze hat zwar zur Folge, daß Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 16. oder das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei der Einkommensteuer künftig nur auf Antrag des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden können, wenn sie in Berufsausbildung stehen oder einen in § 32 Abs. 6 EStG genannten Tatbestand erfüllen. Ein solcher Antrag stellt jedoch — wie bereits bisher bei den volljährigen Kindern — keine unzumutbaren Anforderungen an den Steuerpflichtigen.

Die durch den Gesetzesvorschlag eintretenden Steuermindereinnahmen sind nach grober Schätzung auf etwa 100 Millionen DM zu veranschlagen; dabei sind auch die Ausländerkinder, die im Heimatland leben, berücksichtigt.

Der durch das Antragsverfahren bei den Finanzämtern entstehende Verwaltungsmehraufwand muß nach allem in Kauf genommen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333